

MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

10. Jahrgang

1959

Heft 4

Die kirchlichen Belange im geltenden bayerischen Schulrecht der allgemeinbildenden Schulen

Von Georg May, Freising

Die Kirche trägt die Offenbarung Gottes in Jesus Christus durch die Zeiten. Sie ist die gottgesetzte Vermittlerin des Heiles. Ein wesentlicher Teil der kirchlichen Heilungsvermittlung ist die Verkündigung der geoffenbarten Wahrheit. Sie erfolgt in Unterricht und Erziehung.

Den Dienst am Wort schuldet die Kirche nicht nur den Erwachsenen, sondern auch den Kindern. Gott beansprucht den Menschen nicht nur von einem bestimmten Zeitpunkt ab, etwa von der bürgerlichrechtlichen Mündigkeit an, sondern während der ganzen Zeit seines Lebens. Die Wahrheit der Offenbarung muß deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die empfänglichen Seelen der Kinder herangetragen werden. Da die Offenbarung nicht nur belehren, sondern das Leben gestalten will, muß die Einübung in sie, d. h. die Praxis des religiös-sittlichen Lebens ebenfalls möglichst früh einsetzen.

Unterricht in der geoffenbarten Wahrheit und Erziehung zum neuen Leben in Christus dürfen nicht isoliert neben der übrigen geistig-sittlichen Bildungsarbeit am Kind stehen. Die Offenbarung deckt nämlich nicht nur auf, wer Gott ist, sondern auch, was die Welt ist. Es kann sich darum kein Bereich der geistigen Kultur gleichgültig gegen die Offenbarung verhalten und im Dunkel des Immanentismus verharren. Der umfassende Gehorsam gegen Gottes Selbstenthüllung verlangt, daß alle Geistesgebiete in ihr Licht gerückt werden und alle erzieherischen Maßnahmen von ihr die letzte Begründung entgegennehmen. Auch die sog. profanen Fächer müssen gleichsam von Gottes Sonne überstrahlt sein. So zielt die Kirche auf »den organischen und werthierarchischen Einbau der Profanbildung in die in Gott zentrierte Bildungsidee«¹⁾, fordert sie die ganzheitliche Ausrichtung von Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen der Offenbarung in einer Schule, die vom Geiste des katholischen Glaubens geprägt ist²⁾.

Da Unterricht und Erziehung entscheidend durch die Persönlichkeit des Unterrichtenden und Erziehenden geprägt sind, setzt der Anspruch auf ganzheitliche katholische Erziehung den anderen nach Erziehern voraus, die fähig und bereit sind, das katholische Bildungsideal zu verwirklichen.

¹⁾ LThK IX² Sp. 341.

²⁾ Vgl. LThK IX² Sp. 343.

Seit über hundertfünfzig Jahren hat nun der Staat das Schulwesen grundsätzlich zu seiner eigenen Angelegenheit erklärt. Die Kirche lehnt den Monopolanspruch des Staates ab; sie findet sich jedoch mit der Regelung des Schulwesens durch ihn um so eher ab, je mehr er bestrebt ist, sein Schulrecht nach katholischen Grundsätzen zu gestalten.

Es erhebt sich die Frage, wie sich das geltende bayerische Schulrecht zu den kirchlichen Ansprüchen stellt, ob und in welchem Maße es die kirchlichen Belange berücksichtigt.

Die für das bayerische Schulrecht maßgebenden Rechtsquellen sind heute das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333), die Kirchenverträge vom Jahre 1924³⁾ sowie die damit in Einklang stehenden früheren reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen und die seit 1946 ergangenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Entschließungen⁴⁾.

I. Grundsätzliches

Das bayerische Schulrecht erkennt allgemein in der Religion einen hohen Bildungswert und räumt insbesondere den christlichen Grundsätzen eine anerkannte Vorrangstellung ein. Von daher ist die sowohl im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 als auch in der Bayerischen Verfassung Art. 126 Abs. 1 erfolgte Anerkennung des elterlichen Erziehungsrechtes als eines natürlichen Rechtes zu verstehen⁵⁾.

Unbeschadet des Elternrechtes wird auch das eigene Recht der Religionsgemeinschaften und der staatlich anerkannten weltanschaulichen Gemeinschaften auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung durch die Bayerische Verfassung Art. 127 anerkannt.

Nach Art. 133 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung sind nicht nur der Staat und die Gemeinden Bildungsträger, sondern auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften.

In Art. 131 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung werden als oberste Bildungsziele für alle Schulen »Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne« anerkannt.

Mit diesen Bestimmungen ist wohl das Maximale an positiver Einstellung zur christlichen Offenbarung erreicht, das der religiös neutrale Staat sich leisten kann.

³⁾ Bayerisches Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 15. November 1924 (GVBl. 1925 S. 53).

⁴⁾ Vgl. G. A. Vischer, *Bayerisches Schulrecht* (München 1952) 5.

⁵⁾ Vgl. K. Weinzierl, *Das Recht der Eltern zur Mitbestimmung der Schulart*: Münchener Theologische Zeitschrift 1 (1950) 3. Heft, 66–82; Th. Maunz, *Das Recht des Kindes und der Eltern*: Grundsätze katholischer Schulpolitik (Freiburg 1958) 172–188; LThK III⁸ Sp. 835–837; StL II⁶ Sp. 1175–1179.

II. Religionsunterricht

1. Pflichtfach

a) Der CIC schärft den Gläubigen die vom göttlichen Recht her gegebene Pflicht ein, sich eine möglichst vollkommene Ausbildung in der christlichen Glaubenslehre anzueignen, und verpflichtet alle irgendetwas an der Erziehung Beteiligten, dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen Anvertrauten religiösen Unterricht empfangen⁶⁾. In allen allgemeinbildenden Schulen, die von katholischen Schülern besucht werden, ist Religionsunterricht als Pflichtfach zu erteilen⁷⁾.

b) Das bayerische Schulrecht entspricht der kirchlichen Forderung.

(1) Ordentliches Lehrfach.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten in Bayern⁸⁾.

Damit ist der Religionsunterricht vom bayerischen Staat nach seiner sachlichen Seite zum Pflichtfach erklärt⁹⁾.

(2) Umfang.

Der Umfang des Religionsunterrichtes soll im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt und gegenüber dem Stande bei Abschluß des BayK nicht gekürzt werden¹⁰⁾.

(3) Teilnahme.

Getreu dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit darf niemand gezwungen werden, am Religionsunterricht sowie an kirchlichen Handlungen teilzunehmen¹¹⁾. Bei Kindern bleibt die Teilnahme am Religionsunterricht sowie

⁶⁾ c. 1335; vgl. cc. 769; 797; 1113; 1372 § 2.

⁷⁾ c. 1373; vgl. das Rundschreiben der SC Conc. über den Religionsunterricht an den Mittelschulen Italiens vom 21. 6. 1930 (AAS 22, 1930, p. 395–409).

⁸⁾ Bayerisches Konkordat (= BayK) Art. 7 § 1 S. 1; Art. 4 § 3; Bayerische Verfassung (= BayVerf) Art. 136 Abs. 2 S. 1. Im einzelnen: Bekanntmachung (= Bek) über den Bildungsplan für die bayerischen Volksschulen vom 27. 9. 1955 (BayBSVK S. 1710 ff.; 1714 ff.); Bek. über die Richtlinien für den Unterricht an den bayerischen Berufsschulen vom 17. 6. 1953 (BayBSVK S. 1057); Bek. über den Religionsunterricht an den Berufsfachschulen und Fachschulen für Mädchen vom 24. 3. 1959 (KMBl. S. 157); Bek. über die Frauenfachschulen in Bayern vom 18. 8. 1950 (BayBSVK S. 527); Bek. über die Haushaltungsschulen vom 5. 10. 1956 (BayBSVK S. 2064); Bek. über die Schulen für Kinderpflege und Hauswirtschaft vom 13. 3. 1957 (BayBSVK S. 2286); Bek. über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 23. 8. 1950 (BayBSVK S. 572); Bek. über Landfrauenschulen in Bayern vom 28. 6. 1957 (BayBSVK S. 2460); Bek. über den Lehrplan an Mittelschulen vom 24. 7. 1950 (BayBSVK S. 467; 496); Bek. über die Stundentafeln und Stoffpläne an Höheren Schulen vom 14. 1. 1952 (BayBSVK S. 740).

⁹⁾ Die Einrichtung und Abhaltung des Religionsunterrichtes in den allgemeinbildenden Schulen ist Sache des Staates. Er hat die erforderlichen Schulräume einschließlich der Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Der Religionsunterricht ist in die Lehrpläne dieser Schulen aufzunehmen (vgl. Vischer S. 21). In den Stundenplänen ist der Religionsunterricht grundsätzlich gleichberechtigt mit allen anderen Fächern. Die Aufnahmeprüfung in die Höhere Schule erstreckt sich auch auf die Religionslehre, wenn der Prüfling am Religionsunterricht der Volksschule teilgenommen hat (Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 15. 2. 1958: KMBl. S. 49 Ziffer 11). Die Hilfsmittel für den Religionsunterricht fallen unter das Gesetz über die Lehrmittelfreiheit (vgl. die Bek. über ein Gesamtverzeichnis der in Bayern lernmittelfrei genehmigten Schulbücher vom 2. 3. 1957; BayBSVK S. 2181 und vom 6. 8. 1959: KMBl. S. 277). – Die Einschränkung des Art. 7 § 1 Abs. 2 BayK faßt Fälle ins Auge, in denen die Zahl der Kinder katholischen Bekenntnisses so gering ist, daß die Anstellung eines Religionslehrers vom Staate nicht verlangt werden kann.

¹⁰⁾ BayK Art. 4 § 3; Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 2. Die Bestimmung gilt für Volks-, mittlere und höhere Schulen.

¹¹⁾ BayVerf Art. 107 Abs. 1 und Abs. 6; vgl. Art. 148.

an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen¹³). Vom vollendeten achtzehnten Lebensjahre ab entscheidet der Schüler selbst über die Teilnahme am Religionsunterricht¹³).

Die Erklärung, am Religionsunterricht nicht teilnehmen zu wollen, kann immer nur für ein Schuljahr und nur innerhalb der ersten acht bzw. vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahres abgegeben werden¹⁴).

2. Lehrkräfte für den Religionsunterricht

a) Nach kanonischem Recht ist die religiöse Unterweisung des Volkes die eigene und bedeutsame Aufgabe der Seelsorgegeistlichen¹⁵), insbesondere Recht und Pflicht des Pfarrers¹⁶). Der Pfarrer ist berechtigt und notfalls verpflichtet, zur religiösen Unterrichtung der Jugend die Hilfe anderer im Pfarrgebiet wohnhafter Geistlicher, auch aus klösterlichen Verbänden, in Anspruch zu nehmen¹⁷). Für den Religionsunterricht in den mittleren und höheren Schulen sind nur Priester vorgesehen¹⁸); in den Volksschulen sind auch Laien zugelassen¹⁹).

b) Das bayerische Schulrecht tut den kirchlichen Bestimmungen Genüge.

(1) Seelsorgegeistliche.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes gehört grundsätzlich zu den ordentlichen Dienstaufgaben des zuständigen Seelsorgegeistlichen und unterliegt als eigene kirchliche Angelegenheit der innerkirchlichen Regelung²⁰).

¹³) BayVerf. Art. 137 Abs. 1. Wo keine Abmeldung erfolgt, umfaßt die Schulpflicht (vgl. das Schulpflichtgesetz vom 15. 1. 1952: GVBl. S. 11 = BayBS II S. 580) auch die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht (Bek. zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes vom 7. 4. 1952: J. Mayer, *Das Schulpflichtgesetz* (München 1952) 43, Ziffer 2 Abs. 1).

¹⁴) BayVerf. Art. 137 Abs. 1. Mit dieser Bestimmung ist die unsinnige Vorverlegung der Religionsmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr, wie dies § 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1920 (RGBl. S. 939) vorsah, jedenfalls für die Teilnahme am Religionsunterricht (und selbstverständlich auch an religiösen Handlungen und Feierlichkeiten) rückgängig gemacht und die Entscheidung in ein Alter verlegt, in dem sie aus überlegtem Entschluß und echter Überzeugung zustande kommen kann.

¹⁵) Bek. vom 16. 10. 1947 über den Besuch des Religionsunterrichtes (BayBSVK S. 299). Während des Schuljahres soll eine Abmeldung nur aus wichtigen Gründen erfolgen (Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 15. 2. 1958: KMBL. S. 49 Ziffer 39). Die Bek. über die Einführung der Schulordnung für die bayerischen Volksschulen vom 24. 7. 1959 (KMBL. S. 201) erklärt in Ziffer 276 Abs. 1, die Abmeldung solle möglichst innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres erfolgen. – Die Erklärung, am Religionsunterricht nicht teilnehmen zu wollen, ist für alle Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahre von dem abzugeben, der über die religiöse Erziehung des Schülers zu bestimmen hat. Vgl. dafür § 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung; ferner Vischer, 26 ff.

¹⁶) c. 1329.

¹⁷) c. 467.

¹⁸) cc. 1333; 1334. Die Bestimmung bezieht sich auf die Mithilfe in der pfarrlichen Katechese, kann aber unbedenklich auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ausgedehnt werden (H. Heimerl, *Laien im Dienste der Verkündigung* [Wien 1958] 64.)

¹⁹) Vgl. c. 1373 § 2.

²⁰) cc. 1333 § 1; 1334; MP Pius' XI., *Orbem catholicum*, 29. 6. 1923 (AAS 15, 1923, p. 328; vgl. auch 16, 1924, p. 392; 18, 1926, p. 145ss.): Einrichtung von Lehrgängen zur Ausbildung von Laienkatecheten; s. auch SC Conc., *Provido sane*, 12. 1. 1935 (AAS 27, 1935, p. 152). Besonders sollen dafür die Mitglieder der Christenlehrbruderschaften herangezogen werden (dazu cc. 711 § 2; 1333 § 1; SC Conc. vom 12. 1. 1935: AAS 27, 1935, p. 149; Heimerl S. 60–64). Auch Frauen sind zugelassen (vgl. Benedikt XIV., Const. *Etsi minime*, 7. 2. 1742, § 7: Fontes I n. 324 p. 717).

²¹) Vgl. J. Mayer, *Das Schulorganisationsgesetz* (München 1951) 42; Münchener Diözesansynode 1950, *Bericht* (München 1951) 100f.; Pflichtstundenmaß der Seelsorgegeistlichen:

Die Kirche hat sich bereit erklärt, für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nur Geistliche zu verwenden, welche die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit haben, das Reifezeugnis besitzen und die vorgeschriebenen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder einer deutschen bischöflichen Hochschule oder einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben²¹).

(2) Volksschullehrer.

Die Volksschullehrer sind, soweit sie die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht niedergelegt haben, verpflichtet, bei der Erteilung des Religionsunterrichtes mitzuwirken. Diese Mitwirkung gehört zu ihren ordentlichen Dienstaufgaben. Die Religionsstunden werden auf das ordentliche Stundenmaß der Lehrer angerechnet²²). Der Lehrer kann jedoch die Erteilung des Religionsunterrichtes ablehnen²³).

(3) Studienräte.

Wie in den meisten deutschen Ländern kann auch in Bayern bei dem Staatsexamen für das höhere Lehramt katholische Religionslehre als eigenes Fach gewählt werden; allerdings ist eine bestimmte Fächerverbindung vorgeschrieben²⁴). Außerdem können zur Prüfung in katholischer Religionslehre in Verbindung mit den angegebenen Fächern nur solche Studierende zugelassen werden, denen vor Beginn ihres Studiums vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich die Zulassung hiezu in Aussicht gestellt worden ist²⁵).

(4) Besondere Religionslehrkräfte.

Sind für den Schulort nicht genügend Seelsorgegeistliche vorhanden und können auch die Volksschullehrer nicht im erforderlichen Maß den Religionsunterricht übernehmen, so dürfen die Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Bedürfnisses besondere Lehrkräfte heranziehen, für deren Besoldung der Staat die Mittel zur Verfügung stellt²⁶). Diese Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung des Unterrichts der Zulassung durch die Regierung. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer entsprechenden allgemeinen und katechetischen Ausbildung sowie die charakterliche Eignung²⁷). Die von den Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer können den gesamten Religionsunterricht in allen Schülerjahren selbst erteilen. Wenn der Klassenlehrer beteiligt werden soll, wird der Religionsunterricht nach bestimmten Grundsätzen zwischen beiden aufgeteilt²⁸).

Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising 1956 S. 194. – S. auch Ziffer 302 der Landesvolksschulordnung von 1959.

²¹) BayK Art. 13 § 1 in Verbindung mit Reichskonkordat Art. 14.

²²) J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 42. Vgl. die EntschlieÙung vom 19. 2. 1955 (Beilage zu Nr. 5, 1955, des Amtsblattes der Erzdiözese München-Freising); Ziffer 315 der Landesvolksschulordnung von 1959. Für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen in Religionspädagogik ist die Beurlaubung der Volksschullehrer vorgesehen (EntschlieÙung vom 16. 1. 1957: KMBl. Beiblatt 1957 S. 7; vom 14. 2. 1955: KMBl. S. 41; vom 5. 12. 1957: KMBl. Beiblatt 1957 S. 285). – Zum Organistendienst der Volksschullehrer vgl. die Bek. vom 14. 11. 1952 (Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising 1952 S. 276).

²³) BayVerf. Art. 136 Abs. 3, GG Art. 7 Abs. 3 S. 3. Der Lehrer hat dies dem Schulleiter schriftlich zu erklären, und zwar in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Der Schulleiter legt diese Erklärung dem Schulamte vor (Landesvolksschulordnung von 1959 Ziffer 316).

²⁴) Bek. über die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 12. 8. 1955 (BayBSVK S. 1594ff.) § 19 Ziffer 2 Abs. 1 Buchst. b = Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen in Bayern vom 3. 2. 1959 (KMBl. S. 45) § 2 Abs. 5 Ziffer 1 Buchst. e. Die Prüfungsbestimmungen für katholische Religionslehre stehen nunmehr in § 31. Vgl. auch die Ausführungsbestimmungen vom 3. 2. 1959 (KMBl. S. 104).

²⁵) Anmerkung zur Prüfungsordnung ebenda.

²⁶) § 14 des Schulorganisationsgesetzes vom 8. August 1950 (GVBl. S. 159 = BayBS II S. 591).

²⁷) Dazu Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 42f.

²⁸) Landesvolksschulordnung 1959 Ziffer 317. – Vgl. noch ebenda Ziffer 301.

3. Prüfung, Anstellung und Sendung der mit der Erteilung von Religionsunterricht befaßten Lehrkräfte

a) Nach kirchlichem Recht kann niemand an der Glaubensverkündigung beteiligt werden, der nicht durch kanonische Sendung damit beauftragt ist²⁹⁾. Die kanonische Sendung erfolgt entweder durch Übertragung eines Amtes, mit dem Recht und Pflicht zur Wortverkündigung verbunden sind, oder durch besonderen Sendungsauftrag³⁰⁾. Der Sendungsauftrag kann nach Inhalt, Umfang, Form, Ort, Zeit und Personen verschieden sein. Er ist jederzeit entziehbar³¹⁾.

Auch der schulplanmäßige Religionsunterricht kann nur im Auftrage der Kirche erteilt werden³²⁾. Es obliegt den Ortsobherhirten, die Religionslehrer auf ihre Eignung zu prüfen und mit der kanonischen Sendung auszustatten³³⁾.

b) Nach bayerischem Schulrecht setzt die Erteilung des Religionsunterrichtes die kirchliche Ermächtigung, d. i. die *missio canonica* durch den Diözesanbischof voraus³⁴⁾. Der Widerruf der *missio canonica* macht den betroffenen zur Erteilung von Religionsunterricht ungeeignet.

Insbesondere kann die Ernennung der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben wird³⁵⁾. Sollte ein Religionslehrer von dem Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so hat die Staatsregierung alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen³⁶⁾. Dem Prüfungsausschuß für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen gehört, soweit die religionspädagogische Prüfung in Frage steht, ein Vertreter der kirchlichen Oberbehörden an³⁷⁾.

²⁹⁾ Zur *missio canonica* vgl. *Dictionnaire de droit canonique* VI col. 890–892; H. Flatten, *Missio canonica*: Verkündigung und Glaube. Festgabe für Franz X. Arnold (Freiburg i. Br. 1958) 123–141; Heimerl, 77–102.

³⁰⁾ c. 1328.

³¹⁾ Vgl. c. 2317.

³²⁾ J. Wenner, *Kirchliches Lebrapostolat in Wort und Schrift*, 2. Aufl. (Paderborn 1953) 61.

³³⁾ c. 1381 § 3. So dürfte approbare mit Eichmann-Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, 9. Aufl. (Paderborn 1958), 402 zu übersetzen sein (vgl. LThK I⁸ Sp. 772; anders Heimerl, 89). Die Kirche verlangt also zweierlei: einmal daß sie ihr Urteil abgibt über die Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Religionsunterricht, zum anderen daß sie ihm die Vollmacht zur Erteilung von Religionsunterricht erteilt. Die staatliche Anstellung ist von diesen beiden Voraussetzungen abhängig.

³⁴⁾ BayK Art. 5 § 2 S. 3; BayVerf Art. 136 Abs. 4; Landesvolksschulordnung von 1959 Ziffer 315.

³⁵⁾ BayK Art. 3 § 1.

³⁶⁾ BayK Art. 3 § 2.

³⁷⁾ Nach Art. 5 § 4 BayK erhalten die kirchlichen Oberbehörden in den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen zuständig sind, mindestens für die Prüfungen aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung. Diesem Minimum leistet die Bek. über die Prüfungsordnung der religionspädagogischen Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 9. 3. 1953 (BayBSVK S. 354) § 3 Ziffer 3 Genüge. – Dem Prüfungsausschuß für das höhere Lehramt gehört ausdrücklich ein kirchlicher Vertreter nicht an. Es kann jedoch ohne Schwierigkeit der Fachprüfer für katholische Religionslehre von der kirchlichen Oberbehörde zu ihrem Vertreter bestellt werden (vgl. die Bek. über die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 12. 8. 1955: BayBSVK S. 1601f. § 10; S. 1645f. § 65).

4. Aufsicht und Leitung des Religionsunterrichtes

a) Nach dem CIC unterliegt die religiöse Unterweisung der katholischen Jugend in Schulen aller Art, auch in den Staats- und Privatschulen, der Aufsicht und Leitung der Kirche³⁸⁾. Die Ortsoberhirten haben hinsichtlich der religiösen und sittlichen Unterweisung der Jugend das Visitationsrecht in allen Schulen; sie können die Visitation selbst oder durch andere vornehmen³⁹⁾. Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht führen nach gemeinem Recht die Landdekane⁴⁰⁾, in Bayern die Schuldekane⁴¹⁾.

Die Ortsoberhirten treffen die näheren Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichtes⁴²⁾. Ihnen obliegt es auch, die Lehrbücher für den Religionsunterricht gutzuheißen⁴³⁾.

b) Das bayerische Schulrecht trägt den kirchlichen Belangen auch in dieser Hinsicht Rechnung.

(1) Allgemeines.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet⁴⁴⁾. Die Kirche hat danach ein Mitbestimmungsrecht über Lehrinhalt, Lehrmethode, Lehrplan und Lehr- bzw. Lernmittel für den Religionsunterricht⁴⁵⁾.

(2) Besuchsrecht.

Die Religionsgesellschaften können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen. Die Beauftragten können mit den Lehrkräften, die den Religionsunterricht erteilen, über die Abstellung wahrge-

³⁸⁾ c. 1381 § 1; vgl. c. 1327 § 1.

³⁹⁾ c. 1382.

⁴⁰⁾ c. 447 § 1 n. 1.

⁴¹⁾ Vgl. dazu die Neuregelung der Schulvisitationspflicht des Schuldekans ab Schuljahr 1958/59 (Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising 1958 S. 174). S. auch: Entlaßprüfung an den Volksschulen (ebenda 1957 S. 183); Visitation der Laienkatecheten (ebenda 1957 S. 81); Jahresbericht über den Religionsunterricht an den Volks- und Berufsschulen (ebenda 1957 S. 134).

⁴²⁾ c. 1336. Vgl. dazu die Lehrordnung für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen in Bayern (Beilage zu Nr. 5, 1952, des Amtsblattes der Erzdiözese München-Freising).

⁴³⁾ c. 1381 § 3.

⁴⁴⁾ BayK Art. 8 § 1. Nach Art. 136 Abs. 2 S. 2 BayVerf wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betr. Religionsgemeinschaft erteilt. Zu diesen Grundsätzen gehört die oberhirtliche Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Glaubensverkündigung in einer Diözese.

⁴⁵⁾ In den Bildungsplänen und Stoffplänen für die verschiedenen bayerischen Schularten wird regelmäßig bemerkt, daß für den Religionsunterricht die Richtlinien der kirchlichen Oberbehörden maßgebend sind, daß die Bestimmungen für den Religionsunterricht von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden erstellt sind, daß der Religionsunterricht nach den Weisungen der kirchlichen Oberbehörden erteilt wird (vgl. Bek. über den Bildungsplan für die bayerischen Volksschulen vom 27. 9. 1955: BayBSVK S. 1714f.; Bek. über die Richtlinien für den Unterricht an den bayerischen Berufsschulen vom 17. 6. 1953: BayBSVK S. 1058; Bek. über die Richtlinien für den Unterricht an den landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 3. 7. 1958: KMBL S. 177; Bek. über die Frauenfachschulen in Bayern vom 18. 8. 1950: BayBSVK S. 528; Bek. über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 23. 8. 1950: BayBSVK S. 573; Bek. über die Haushaltungsschulen in Bayern vom 5. 10. 1956: BayBSVK S. 2065; Bek. über die Schulen für Kinderpflege und Hauswirtschaft vom 13. 3. 1957: BayBSVK S. 2286; Bek. über die Landfrauenschulen in Bayern vom 28. 6. 1957: BayBSVK S. 2461; Bek. über die Ausbildung und Prüfung der Jugendleiterinnen vom 18. 9. 1958: KMBL S. 265 Ziffer VII Buchst. C; Bek. über den Lehrplan der Mittelschulen vom 24. 7. 1950: BayBSVK S. 469; 497). Eine solche Bestimmung fehlt nur für die höheren Schulen (vgl. die Bek. über die Stunden- tafeln und Stoffpläne an den Höheren Schulen vom 14. 1. 1952: BayBSVK S. 745f.), ist aber ohne weiteres vorauszusetzen.

nommener Mängel in Föhlung treten. Auch steht es ihnen frei, das Schulamt anzurufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind. Jedoch haben die Religionsgesellschaften und ihre Vertreter gegenöber den staatlichen Lehrkräften, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse⁴⁶⁾.

(3) Genehmigung der Lernmittel.

Die Lernmittel für den Religionsunterricht werden auf Antrag der kirchlichen Oberbehörden zum Unterrichtsgebrauche zugelassen; die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln für den Religionsunterricht trifft die zuständige kirchliche Oberbehörde⁴⁷⁾.

III. Ganzheitliche katholische Erziehung

1. Die Kirche fordert für die schulische Erziehung der katholischen Kinder die ganzheitliche katholische Erziehung, wie sie in der katholischen Bekenntnisschule grundsätzlich gewährleistet ist⁴⁸⁾. Die deutschen Bischöfe haben die kirchliche Forderung auf katholische Bekenntnisschulen oft und eindringlich erhoben⁴⁹⁾. Nur wenn nach Lage der Dinge die katholische Bekenntnisschule nicht durchzusetzen ist, kann der Ortsoberhirt den Besuch nichtkatholischer, neutraler oder gemischter Schulen dulden⁵⁰⁾.

Da der katholische Charakter der Schule mit der Befähigung und Bereitschaft der Lehrer, im Geiste des katholischen Glaubens zu unterrichten und zu erziehen, steht oder fällt, ist in der Forderung nach katholischen Bekenntnisschulen die andere nach katholischen Lehrern, die diese Bereitschaft und jene Fähigkeit besitzen, näherhin nach katholischer Lehrerbildung enthalten.

2. Das bayerische Schulrecht schafft hier in weitem Umfange die Voraussetzungen zur Erfüllung der kirchlichen Forderungen. Jedoch kann das Lehrerbildungsgesetz des Jahres 1958 nicht ohne Bedenken betrachtet werden.

⁴⁶⁾ So die Bek. über den Vollzug des Gesetzes über die Schulverwaltung, Schulleitung und Schulaufsicht an den öffentlichen Volksschulen vom 22. 4. 1938 (BayBSVK S. 242) Ziffer 34 Abs. 2 - 5 hinsichtlich der Volksschulen. Das allgemeine Besuchsrecht ergibt sich aber bereits aus Art. 8 § 1 BayK.

⁴⁷⁾ So die Bek. über die Zulassung von Lernmitteln für die Volksschulen vom 16. 10. 1928 (BayBSVK S. 165) Ziffer 4 und Ziffer 5 Abs. 2; die Bek. über die Einführung zugelassener Schulbücher an Volksschulen vom 4. 6. 1958 (KMBl. S. 139) Ziffer 4 und Ziffer 815 der Landesvolksschulordnung von 1959 hinsichtlich der Religionslehrbücher in Volksschulen. Für die übrigen Schularten gilt jedoch nichts anderes (Art. 8 § 1 BayK).

⁴⁸⁾ Die Forderung der katholischen Bekenntnisschule ergibt sich aus dem Verbot des Besuchs der nichtkatholischen, neutralen und gemischten Schulen in c. 1374. Nach c. 1372 § 2 haben die Eltern nach Maßgabe des c. 1113 das Recht und die ernste Pflicht, die christliche Erziehung ihrer Kinder zu besorgen. Nach c. 1372 § 1 sind alle Gläubigen von Kindheit an so zu erziehen, daß nicht nur alles von ihnen ferngehalten wird, was der katholischen Glaubenslehre oder der christlichen Sitte zuwider ist, sondern daß die religiöse und sittliche Erziehung die erste Stelle einnimmt. Die beiden letzteren Bestimmungen konvergieren auf die katholische Bekenntnisschule.

⁴⁹⁾ Vgl. das Hirtenschreiben vom 20. 8. 1936 (AfkKR 116, 1936, S. 618-626) sowie die auf der Fuldaer Bischofskonferenz von 1946 aufgestellten Katholischen Grundsätze über das Erziehungs- und Schulwesen Ziffer 9 und die Erklärung bezüglich der Bekenntnisschule (Wenner, *Lehrapostolat*, 118; 120). - Aus der umfangreichen Literatur sei genannt: E. W. Dackweiler, *Katholische Kirche und Schule*, (Paderborn 1932); A. Scharnagel, *Das Recht der Bekenntnisschule in Bayern*, Jur. Beilage zum Klerusblatt 1952, Nr. 10; E. Mleinek, *Die katholische Schule: Grundsätze katholischer Schulpolitik* (Freiburg 1958) 150-171; P. Fleig, *Erziehung im Gewissen*, ebenda, 36-86; F. Pöggeler, *Das katholische Erziehungsideal*, ebenda, 11-35; J. Esterhues, *Zur Geschichte der Bekenntnisschule*, ebenda, 87-110 (mit Schrifttum); F. Weigl, *Die Bekenntnisschule im Urteil der Fachwissenschaft* (Klerusblatt 1950, 160f.).

⁵⁰⁾ c. 1374.

a) Allgemeines.

Die öffentlichen Volksschulen Bayerns sind stets christliche Schulen, seien es Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Öffentliche Weltanschauungsschulen oder öffentliche weltliche Schulen sind in Bayern nicht zugelassen⁵¹). Die Berufs- und Fortbildungsschulen sowie die Mittel- und höheren Schulen kennen keine Sonderung in Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen. Sie stehen den Schülern aller Bekenntnisse und Weltanschauungen offen; bei der Besetzung der Lehrerstellen spielen Bekenntnis oder Weltanschauung des Lehrers grundsätzlich keine Rolle. Die mittleren, höheren und berufsbildenden Schulen sind mithin paritätische Simultanschulen⁵²).

b) Die Bekenntnisschule.

(1) Begriff.

Bekenntnisschulen sind Schulen, in denen Kinder eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden⁵³). In ihnen werden Unterricht und Erziehung in allen Fächern einheitlich nach den Grundsätzen des Bekenntnisses ausgerichtet.

(2) Errichtung.

Nach der rechtlichen Entwicklung des Schulwesens in Bayern und nach der Bayerischen Verfassung sowie dem Schulorganisationsgesetz ist die Bekenntnisschule die Regelschule⁵⁴).

Während sich das Bayerische Konkordat in Art. 6 mit einer Formulierung begnügen mußte, in der die Bekenntnisschule zur Antragschule erklärt wird, um nicht gegen Art. 146 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung zu verstoßen, geht die staatliche Schulgesetzgebung Bayerns nach Entfall der WRV über die konkordatären Abmachungen hinaus und erklärt die Bekenntnisschule zur Regelschule, die Gemeinschaftsschule zur Antragschule. Die Verfassung geht davon aus, daß die Errichtung einer Bekenntnisschule dem Willen der Erziehungsberechtigten entspricht⁵⁵); einer Antragsstellung bedarf es nicht. Jede neue Schule ist somit grundsätzlich eine Bekenntnisschule⁵⁶).

Wenn jedoch eine Schule der Bekenntnisminderheit errichtet werden soll, ist der Wille der Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise festzustellen⁵⁷).

⁵¹) Vgl. J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 32.

⁵²) Vgl. dazu H. Heckel, *Sinn und Mißverständnisse der Parität bei Stellenbesetzungen an höheren Schulen: Die Höhere Schule* (1958) 173–178.

⁵³) § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes.

⁵⁴) Vischer S. 11. Vgl. die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 21. 12. 1951 (Pfarramtsblatt 1953 S. 45 ff.) und J. Mayer, *Das Schulorganisationsgesetz stimmt mit der Verfassung überein* (Klerusblatt [1952] 115–117).

⁵⁵) Art. 135 Abs. 1 S. 3 BayVerf. Die Erklärung der Bekenntnisschule zur Regelschule ist also eine Auswirkung der Anerkennung des Elternrechtes in Art. 126 Abs. 1 BayVerf (vgl. J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 21).

⁵⁶) Schulorganisationsgesetz § 5; Bek. zur Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Volksschulen vom 23. 11. 1950 (BayBSVK S. 616) Ziffer 9 Abs. II.

⁵⁷) Vgl. J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 21. – Im allgemeinen ist an einem Ort zunächst nur eine Bekenntnisschule der Bekenntnismehrheit vorhanden. Diese Schule werden zunächst auch die Schüler der Bekenntnisminderheit besuchen (Ausführungsbekanntmachung Ziffer 9 Abs. II). Wächst aber die Zahl der Kinder des anderen Bekenntnisses so stark an, daß der Charakter der Schule tatsächlich stark beeinträchtigt wird, oder wird von den beteiligten Kreisen die Errichtung einer Schule des Minderheitsbekenntnisses angeregt, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob zu der Schule für die Bekenntnismehrheit auch eine Schule für die Bekenntnisminderheit zu errichten ist (Ausführungsbekanntmachung Ziffer 11 Abs. II). Die Errichtung einer eigenen Schule für die Bekenntnisminderheit ist dann anzuordnen, wenn 1. die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder der Bekenntnisminderheit in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich 25 beträgt (Schulorganisationsgesetz § 2 Abs. 3), 2. diesen Kindern der Besuch einer benach-

(3) Lehrkräfte.

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an katholischen Volksschulen dürfen nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässlicher Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen⁵⁸). Die Lehrer und Lehrerinnen, die an katholischen Volksschulen angestellt werden wollen, müssen vor ihrer Anstellung nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben. Diese Ausbildung muß sich sowohl auf den Religionsunterricht als auch auf jene Fächer beziehen, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind⁵⁹).

Um diesen konkordatären und verfassungsrechtlichen Ansprüchen nachzukommen, müssen die Lehrer und Lehrerinnen nicht nur dem katholischen Bekenntnis angehören, sondern auch in Gesinnung und Lebenswandel ihre katholische Überzeugung bezeugen. Ihre Bereitwilligkeit zum Dienst an der Bekenntnisschule ergibt sich aus der den Erfordernissen der Bekenntnisschule entsprechenden Ausbildung und der Meldung zum Dienst an der Bekenntnisschule.

Das Lehrerbildungsgesetz vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) tut den kirchlichen Ansprüchen formal Genüge, ist jedoch von einem beklagenswerten Minimalismus hinsichtlich der bekenntnismäßigen Prägung der Lehrerbildung bestimmt⁶⁰).

Danach erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Volksschulen auf christlicher Grundlage und auf dem Boden der abendländischen Kultur⁶¹), und

barten Schule ihres Bekenntnisses nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, 3. die Errichtung der Schule dem Willen der Erziehungsberechtigten der Bekenntnisminderheit entspricht, worüber ein Gutachten der zuständigen kirchlichen Oberbehörde einzuholen ist, auch im Hinblick auf Art. 6 BayK (Ausführungsbekanntmachung Ziffer 9 Abs. III und IV). Die Errichtung ist mit Wirkung zum nächsten Schuljahresbeginn rechtzeitig anzuordnen. Für etwaige schulaufsichtliche Erwägungen ist in diesem Falle kein Raum. Auf Grund der Schulsprengelpflicht sind fortan alle Kinder der Bekenntnisminderheit zum Besuche dieser Schule verpflichtet; Ausnahmen sind nur in begrenztem Umfange möglich (Schulorganisationsgesetz § 2 Abs. 3; Ausführungsbekanntmachung Ziffer 9 Abs. IV bis VI).

⁵⁸) BayK Art. 5 § 1. BayVerf Art. 135 Abs. 2 übernimmt weitgehend die konkordatäre Bestimmung, erwähnt aber nicht eigens den Religionsunterricht. Ihr folgt Schulorganisationsgesetz § 6 Abs. 2, fügt aber hinzu, daß die Entscheidung hierüber (ob Lehrer geeignet und bereit sind, die Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen) der staatlichen Schulaufsicht vorbehalten bleibt. Daß die Befähigung, Unterricht in der katholischen Religionslehre zu erteilen, Voraussetzung für die Anstellung an einer Bekenntnisschule ist, geht auch aus der Bek. über die religionspädagogische Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 9. 3. 1953 (BayBSVK S. 367) hervor; dort wird gefordert, daß Lehrkräfte, die an Bekenntnisschulen verwendet werden sollen, die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht nachweisen und deshalb die religionspädagogische Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ablegen.

⁵⁹) BayK Art. 5 § 2. Nach Art. 13 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 14. 6. 1958 (GVBl. S. 133) müssen Studierende, die später an einer katholischen Bekenntnisschule verwendet werden wollen, Religionspädagogik und Religionslehre sowie eine durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festzusetzende Anzahl von Vorlesungen in Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer einschließlich Seminare und Übungen an einer Hochschule mit katholischem Bekenntnischarakter hören. Von dem Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht ist die Erteilung der Genehmigung des Diözesanbischofs zur Unterrichtung in katholischer Religionslehre verschieden (vgl. BayK Art. 5 § 2 letzter Satz; BayVerf Art. 136 Abs. 4).

⁶⁰) Zur Neuordnung der Lehrerbildung in Bayern vgl. besonders Th. Maunz, *Staatsrechtliche Grundfragen der Lehrerbildung in Bayern* (München o. J.); J. Zinkl, J. Mayer und A. Scharnagel: Juristische Beilage zum Klerusblatt 1953, Nr. 5-7.

⁶¹) Art. 1 Lehrerbildungsgesetz (= LBG).

zwar in einem sechssemestrigen Studium an Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten⁶²⁾. Die Pädagogischen Hochschulen haben bekenntnis-mäßigen Charakter nach Maßgabe des Gesetzes⁶³⁾, d. h. mit erheblichen und schwerwiegenden Einschränkungen. Bei der Verwendung der Lehrkräfte an den Pädagogischen Hochschulen wird dem bekenntnismäßigen Charakter Rechnung getragen⁶⁴⁾. Indes gelten nur für die Lehrer in Religionspädagogik und Religionslehre die Bestimmungen der Art. 3 und Art. 5 § 2 S. 3 des Bayerischen Konkordates⁶⁵⁾, wird also der Kirche ein Vetorecht und das Recht zur Erteilung der *missio canonica* eingeräumt. Von der beabsichtigten Verwendung von Lehrkräften für Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer wird der kirchlichen Oberbehörde dagegen nur Kenntnis gegeben⁶⁶⁾, was wohl die Möglichkeit einschließt, gegebenenfalls Gegenvorstellungen zu erheben, ein Vetorecht jedoch nicht begründet. Da der Lehrer in der Bekenntnisschule grundsätzlich alle Fächer in die bekenntnismäßige Prägung einbeziehen und in ihnen aus dem Geiste des Bekenntnisses unterrichten und erziehen soll, läßt sich die Ausklammerung aller übrigen Fächer an den Pädagogischen Hochschulen aus der bekenntnismäßigen Prägung mit dem Bildungsziel der Pädagogischen Hochschulen, nämlich Lehrer heranzubilden, die geeignet sind, an den in Bayern vorherrschenden Bekenntnisschulen zu unterrichten, nur schwer vereinbaren. Wenn auch die Konkordatsbestimmung des Art. 5 § 2 S. 2, die für jene Fächer eine dem Charakter der Bekenntnisschule entsprechende Ausbildung verlangt, die für den Glauben und die Sitte bedeutungsvoll sind, reichlich allgemein gehalten ist, kann es doch, zumal nach den Erfahrungen der letzten dreißig Jahre und besonders in der Sowjetischen Besatzungszone, keinem Zweifel unterliegen, daß die erbittertesten Feinde des katholischen Bildungsideals ihrerseits nicht zögern, den gesamten Unterricht in allen Fächern weltanschaulich auszurichten, daß also für sie alle Fächer weltanschaulich bedeutungsvoll sind.

Insbesondere ist der im Gesetz verankerte Grundsatz der Freizügigkeit der Studenten geeignet, den Bekenntnischarakter der Lehrerbildung auszuhöhlen. Zwar wird bestimmt, daß Studierende, die später an einer katholischen Bekenntnisschule verwendet werden wollen, bestimmte Vorlesungen mit Seminaren und Übungen an einer Pädagogischen Hochschule mit katholischem Bekenntnischarak-

⁶²⁾ Art. 2 Abs. 2 LBG.

⁶³⁾ Art. 11 Abs. 1 S. 1 LBG. Katholischen Bekenntnischarakter haben die Pädagogischen Hochschulen in Augsburg, Bamberg, Regensburg und Würzburg (2. Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes vom 28. 7. 1958: GVBl. S. 185 = KMBl. S. 350, § 1 Abs. 2). Bedauerlich ist, daß der Hochschule in München – als der bedeutendsten – nicht von vornherein eine klare bekenntnismäßige Prägung gegeben wurde (vgl. § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung). Nicht unbedenklich ist auch der Art. 12 LBG. Wenn sich nämlich eine für den Lehrbetrieb einer Pädagogischen Hochschule ausreichende Zahl von Studierenden dafür entscheidet, an einer Pädagogischen Hochschule simultanen Charakters ausgebildet zu werden, so wird eine Hochschule dieses Charakters errichtet (Abs. 1). Falls eine der christlichen Kirchen einen Lehrstuhl für Religionspädagogik und Religionslehre an einer solchen Hochschule verlangt, wird dem stattgegeben. Für die Lehrer in Religionspädagogik und Religionslehre findet Art. 11 Abs. 3 Anwendung (Abs. 2). Dieser Art. 12 beschwört die Gefahr herauf, daß die Zahl der für die Bekenntnisschule unverwendbaren Lehrer in einem Maße steigt, daß sie aus Mangel an verwendbaren auch an Bekenntnisschulen verwendet werden müssen. Außerdem wird hier von vornherein die Erteilung des Religionsunterrichtes durch den Lehrer ignoriert.

⁶⁴⁾ Art. 11 Abs. 1 S. 2 LBG.

⁶⁵⁾ Art. 11 Abs. 3 LBG.

⁶⁶⁾ Art. 11 Abs. 2 LBG.

ter hören und an dieser die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ablegen müssen⁶⁷⁾. Das Gesetz läßt es aber grundsätzlich zu, daß ein Studierender lediglich das Minimum an Vorlesungen und Übungen an einer Hochschule mit katholischem Bekenntnischarakter studiert und die übrigen Semester anderswohin geht und sich erst zur Ersten Prüfung an dieser Hochschule wieder einfindet⁶⁸⁾.

Die Gefahren, die das Lehrerbildungsgesetz in sich birgt, können somit nicht verkannt werden. Sie gewinnen ihre besondere Schwere aus der erklärten Absicht der Feinde der katholischen Bildungsidee, über die Lehrerschaft die Bekenntnisschule zu Fall zu bringen⁶⁹⁾.

Die Eignung und Bereitschaft der Lehrkräfte an katholischen Bekenntnisschulen, im Geiste des katholischen Glaubens zu unterrichten und zu erziehen, muß nicht nur am Anfang der schulischen Laufbahn, sondern während der ganzen Dauer der schulischen Wirksamkeit gegeben sein. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, im Geiste des katholischen Glaubens zu unterrichten und zu erziehen, ist zugleich ein Verstoß gegen die allgemeine Dienstpflcht und daher disziplinar verfolgbar⁷⁰⁾. Die Entscheidung, ob Lehrer an Bekenntnisschulen verwendet werden können, steht der Regierung zu⁷¹⁾.

⁶⁷⁾ Art. 13 Abs. 1 Abs. 1 LBG. Die Anzahl der Vorlesungen, Seminare und Übungen ist durch Verwaltungsabkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bayerischen Staatsregierung vom 29./30. 8. 1958 vereinbart (Die Katholische Schule [1959] 41f.) und durch die 4. Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. 1. 1959 (GVBl. S. 36 = KMBL. S. 27) festgesetzt worden. Danach müssen Studierende, die später an einer katholischen Bekenntnisschule verwendet werden sollen, an einer Pädagogischen Hochschule mit katholischem Bekenntnischarakter sechs Wochenstunden in Philosophie, acht Wochenstunden in Psychologie, vierzehn Wochenstunden in Pädagogik, vier Wochenstunden in Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer und acht Wochenstunden in Religionspädagogik und Religionslehre hören.

⁶⁸⁾ Vgl. K. A. Ederer, *Die künftige Lehrerbildung in Bayern*: Klerusblatt 1958, 215.

⁶⁹⁾ Dagegen bietet die in Art. 17 LBG ermöglichte Errichtung nichtstaatlicher Pädagogischer Hochschulen keinen wirksamen Schutz, da sie erfahrungsgemäß fast ausschließlich der Ausbildung klösterlicher Lehrkräfte dienen. Vgl. die Errichtung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Eichstätt (Pfarramtsblatt [1958] 283f.; Die Katholische Schule [1958] 323).

⁷⁰⁾ Roedel-Paulus, *Reichskirchenrecht und neues bayerisches Kirchenrecht* (München und Berlin 1934) 61. – Da kein Lehrer gezwungen werden kann, Religionsunterricht zu erteilen (BayVerf Art. 136 Abs. 3), erhebt sich die Frage, ob einem Lehrer an einer Bekenntnisschule Schwierigkeiten erwachsen, wenn er von seinem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht Gebrauch macht, den Religionsunterricht niederzulegen. Dafür ist noch immer maßgebend die Erklärung der Staatsregierung vom 14. 1. 1925 (GVBl. S. 68) im Zusammenhang mit dem Konkordat: »Der Freiheit des Gewissens und der Verwendung der Lehrpersonen an Bekenntnisschulen sind andere Schranken, als sie durch die besonderen Amts- und Standespflichten bedingt sind, nicht gezogen. Die Neuanstellung von Lehrpersonen an Bekenntnisschulen setzt voraus, daß der Bewerber den Erfordernissen der einschlägigen Vertragsbestimmungen entspricht. Die Niederlegung des Religionsunterrichtes für sich allein ist nicht in jedem Falle ein genügender Beweis dafür, daß die betreffende Lehrperson den angeführten Vertragsbestimmungen nicht mehr entspricht.« Es wird also bei der Entscheidung der Frage, ob Lehrer, die den Religionsunterricht niederlegen, weiter an dieser oder einer anderen Bekenntnisschule verwendet werden können, entscheidend auf den Grund der Niederlegung ankommen. Ist die Niederlegung durch einen Umstand bedingt, der die Eignung des Lehrers für die Bekenntnisschule nicht in Frage stellt, kann er an der gleichen Schule belassen oder an eine andere Bekenntnisschule versetzt werden. Im anderen Falle ist er von jeder Bekenntnisschule zu entfernen oder in den Ruhestand zu versetzen (vgl. A. M. Koeniger, *Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge* [Bonn und Köln 1932] 216f.).

⁷¹⁾ Schulorganisationsgesetz § 6 Abs. 2 S. 2; Ausführungsbekanntmachung Ziffer 11 Abs. III. Im allgemeinen wird die Regierung Beanstandungen durch die kirchlichen Behörden abwarten. Solche Beanstandungen sind, um eine gleichmäßige Handhabung der Bestimmung zu

c) Die Gemeinschaftsschule.

(1) Begriff.

Gemeinschaftsschulen sind Schulen, in denen Kinder ohne Rücksicht auf das Bekenntnis gemeinsam nach christlich-abendländischen Grundsätzen unterrichtet und erzogen werden⁷²). Unterricht und Erziehung sind hier somit nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis abgestellt. Die Gemeinschaftsschule ist jedoch ihrem Wesen nach eine christliche Schule⁷³). Den kirchlichen Bestimmungen genügt sie allerdings nicht.

(2) Errichtung.

Gemeinschaftsschulen können nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung (1%) errichtet werden. Da die Gemeinschaftsschule nicht die Regelschule ist, bedarf es zu ihrer Errichtung in jedem Falle des Antrages von wenigstens fünf Erziehungsberechtigten⁷⁴).

(3) Lehrkräfte.

An der Gemeinschaftsschule in Bayern wird nach christlich-abendländischen Grundsätzen unterrichtet und erzogen. Daraus ergibt sich, daß die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen grundsätzlich christlich sein müssen. Es ist jedoch zwischen der Erstanstellung und der späteren Diensttätigkeit zu unterscheiden.

Zur Anstellung an Gemeinschaftsschulen kommen nur Lehrkräfte, die einem der beiden christlichen Bekenntnisse angehören.

Ist aber ein Lehrer einmal an einer Schule angestellt und scheidet er nachträglich aus einer der beiden christlichen Religionsgesellschaften aus, so bildet dies allein nach der bayerischen Praxis keinen Grund, ihn aus dem Schuldienst zu entfernen. Es mag Anlaß sein, ihn aus dienstlichen Gründen zu versetzen, dann nämlich, wenn an der Schule schon andere nichtchristliche Lehrkräfte sind, so daß der christliche Charakter der Gemeinschaftsschule gefährdet wäre, oder wenn die Schulpflegschaft dies verlangt⁷⁵).

In Gemeinschaftsschulen soll bei der Auswahl der Lehrer auf die verschiedenen

gewährleisten, nur von den bischöflichen Ordinariaten entgegenzunehmen (Ausführungsbekanntmachung Ziffer 11 Abs. IV). Die Seelsorgevorstände haben also ihrerseits kein selbständiges Beanstandungsrecht, sondern müssen dem Ordinariat im einzelnen Fall Meldung machen. Würde die Regierung in begründeten Fällen den Beanstandungen nicht abhelfen, müßten Verhandlungen mit den Vertragspartnern geführt werden (Ausführungsbekanntmachung Ziffer 11 Abs. IV S. 2; vgl. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 28f.). – Kommt die Regierung zu dem Ergebnis, daß der Lehrer auf Grund seines Verhaltens an einer Bekenntnisschule nicht mehr weiterverwendet werden kann, so wird zu prüfen sein, ob eine Weiterverwendung an einer Gemeinschaftsschule möglich ist. Bejahendenfalls wird er aus dienstlichen Gründen an eine Gemeinschaftsschule versetzt (Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 29). Es ist noch zu verweisen auf die Urteile des LAG Bayern vom 8. 2. 1951 (Pfarramtsblatt 1951 S. 217ff.) und des BayVGH vom 28. 10. 1957 (Pfarramtsblatt 1958 S. 75ff.).

⁷²) Schulorganisationsgesetz § 8 Abs. 1.

⁷³) J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 32. – Nach Ziffer 603 der Landesvolksschulordnung von 1959 ist in jedem Klassenzimmer einer Volksschule, gleichgültig ob es sich um eine Bekenntnis- oder eine Gemeinschaftsschule handelt, ein Kreuz anzubringen.

⁷⁴) Schulorganisationsgesetz § 5 Abs. 2–4. Eingehende Ausführungen über die Errichtung einer Gemeinschaftsschule finden sich bei J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 33ff.

⁷⁵) J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 36. – Eine Versetzung aus dienstlichen Gründen ist im Bayerischen Beamtengesetz vorgesehen und daher wie bei allen Beamten auch bei Volksschullehrern zulässig. Eine Entfernung aus dem Schuldienst überhaupt wird nur dann in Betracht kommen, wenn der Lehrer durch antichristliche Haltung in der Schule die Erziehung der Kinder im christlichen Sinne gefährdet. Es müßte in einem solchen Falle ein Dienststrafverfahren durchgeführt werden (Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 36f.).

Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden⁷⁶). In strittigen Fällen ist die Schulpflegschaft zu hören⁷⁷).

Durch alle diese Bestimmungen wird den Kindern katholischen Bekenntnisses ein anerkennenswertes Maß an Schutz gesichert, ohne daß dadurch die Bedenken gegen diese Form der Schule beseitigt werden könnten.

(4) Wahl der Schulart.

Die Wahl der Schulart, also zwischen Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule, ist den Erziehungsberechtigten vorbehalten⁷⁸). Die Lehrkräfte haben sich in amtlicher Eigenschaft jeder Beeinflussung der Erziehungsberechtigten in der Wahl der Schulart zu enthalten und dürfen auch nicht dulden, daß solche Beeinflussung in den Räumen und auf dem Grundstück des Schulgebäudes von anderen Personen ausgeübt wird⁷⁹).

d) Die Teilnahme der Schüler an religiösen Übungen.

Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben⁸⁰). Dazu gehören der Schutz der Sonn- und Feiertage⁸¹) und die Pflege religiöser Veranstaltungen,

⁷⁶) Schulorganisationsgesetz § 8 Abs. 2 S. 1. Grundsätzlich soll die Anzahl der Lehrer eines bestimmten Bekenntnisses sich nach der Anzahl der Schüler des betreffenden Bekenntnisses richten. Bei der ungeteilten Gemeinschaftsschule wird deswegen in der Regel der Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit der schulpflichtigen Kinder in den letzten fünf Jahren angehören. An teilweise oder ganz ausgebauten Gemeinschaftsschulen sollen von jedem beteiligten Bekenntnis Lehrer in entsprechender Zahl verwendet werden. Sind genügend freireligiöse und aus der Kirche ausgetretene oder ausgeschlossene Kinder vorhanden, so sind auch solche Lehrer in entsprechender Zahl zu verwenden (Ausführungsbekanntmachung Ziffer 13; vgl. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 37).

⁷⁷) Schulorganisationsgesetz § 8 Abs. 2 S. 2. Von der Auffassung der Schulpflegschaft soll nur bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe abgegangen werden, denn die Auffassung der Schulpflegschaft ist als die Auffassung der Eltern anzusehen, deren Wille möglichst berücksichtigt werden soll (Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 37). – Die Auswahl der Lehrer soll nicht nur mit Rücksicht auf die Gefühle der Erziehungsberechtigten den Bekenntnissen der Kinder entsprechen, sondern auch aus rein schulischen Gründen. Die Durchführung des Religionsunterrichtes an den Gemeinschaftsschulen ist eine durch die Verfassung festgelegte Aufgabe des Staates. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Pflicht des Lehrers, soweit er ihn nicht ausdrücklich niedergelegt hat. Es müssen demnach die Lehrer in den Gemeinschaftsschulen grundsätzlich so ausgewählt werden, daß der Religionsunterricht auch ohne zusätzliche Aufwendungen durch Bestellung von besonderen Religionslehrern erteilt werden kann. Das läßt sich am sichersten dadurch erreichen, daß die Lehrkräfte in ihrem Bekenntnis dem der Kinder entsprechen (Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 37).

⁷⁸) Schulorganisationsgesetz § 7 Abs. 2; § 11; Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 7. 9. 1957 (GVBl. S. 199) Ziffer 9 Abs. IV und V (in der Fassung vom 22. 3. 1958: GVBl. S. 53); Ausführungsbekanntmachung zum Schulorganisationsgesetz vom 23. 11. 1950 (BayBSVK S. 616) Ziffer 9 Abs. VI (in der Fassung vom 21. 6. 1957: KMBL. S. 369). – Vgl. auch das Urteil des BayVGh vom 11. 2. 1958 (Pfarramtsblatt 1958 S. 149ff.) und die Entscheidung vom 9. 4. 1958 (Pfarramtsblatt 1958 S. 289).

⁷⁹) Ausführungsbekanntmachung zum Schulorganisationsgesetz Ziffer 10 Abs. VIII.

⁸⁰) BayK Art. 7 § 2.

⁸¹) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. 12. 1949: GVBl. 1950 S. 41 = BayBS I 380) fällt der Unterricht an den Schulen sämtlicher Gattungen aus. An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen (19. 3., 29. 6. und 8. 12.; in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung: Buß- und Betttag und unter Umständen der 1. 11.; in den Gemeinden mit überwiegend protestantischer Bevölkerung: Fronleichnam, 15. 8., 1. 11.) fällt an den Volksschulen in Bekenntnisschulen des betreffenden Bekenntnisses der Schulunterricht aus. An den übrigen Schulen aller Gattungen fällt der Unterricht aus, wenn mindestens ein Drittel der Besucher der Schule dem betreffenden Bekenntnis angehört. Wird diese Zahl nicht erreicht, so haben nur die Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtsfrei. Für den von der katholischen Kirche gefeierten Aller-

die mit der Schule im Zusammenhang stehen⁸²⁾ oder für Schüler gehalten werden⁸³⁾.

Die Teilnahme an kirchlichen und religiösen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt jedoch der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, vom vollendeten achtzehnten Lebensjahre ab der Willenserklärung der Schüler überlassen⁸⁴⁾.

IV. Schulaufsicht

1. Nach dem CIC haben die Ortsoberhirten das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß in den Schulen ihres Gebietes nichts gegen den Glauben oder die guten Sitten gelehrt wird oder geschieht⁸⁵⁾. Die gleiche Aufgabe obliegt, in Unterordnung unter die Ortsoberhirten, den Pfarrern⁸⁶⁾. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sind die Ortsoberhirten berechtigt, persönlich oder durch andere die Schulen hinsichtlich dessen, was die religiös-sittliche Erziehung betrifft, zu visitieren⁸⁷⁾.

Es wird also von der Kirche nicht eine allgemeine Schulaufsicht gefordert, welche die Leitung, Förderung und Überwachung des Schulwesens umfaßt und

seelentag (2. 11.) und den von der evangelischen Kirche gefeierten Reformationstag (31. 10.) gilt die gleiche Regelung wie für die staatlich geschützten Feiertage mit der Maßgabe, daß nur für den zum Besuch des Gottesdienstes erforderlichen Zeitraum unterrichtsfrei ist. Während sich der Schutz der staatlich geschützten kirchlichen Feiertage nur auf die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes beschränkt, fällt der Unterricht am ganzen Tag aus oder es haben die Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses den ganzen Tag schulfrei (Bek. über die Auswirkung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in den Schulen vom 19. 10. 1950: BayBSVK S. 600). – Vgl. auch noch die EntschlieÙung über den Ausfall des Unterrichts an Volksschulen (und ähnlich an Berufsschulen) an örtlichen Feiertagen vom 1. 1. 1951 (BayBSVK S. 632), jetzt überholt durch die sachlich gleiche Ziffer 260 der Landesvolksschulordnung von 1959, sowie die EntschlieÙung vom 16. 5. 1946 (BayBSVK S. 282) über die Teilnahme der Schulkinder an den herkömmlichen Bittprozessionen, durch Ziffer 261 der Landesvolksschulordnung von 1959 erweitert auf »kirchliche Feierlichkeiten«. Nach Ziffer 272 der Landesvolksschulordnung von 1959 gilt als besonderer Grund für die Befreiung vom Unterricht auch die Teilnahme des Schülers an kirchlichen Veranstaltungen (Ministrieren und andere kirchliche Dienste) und an besonderen Familienereignissen.

⁸²⁾ Nach Ziffer 531 der Landesvolksschulordnung von 1959 können Anlaß zu Schulfeiern u. a. kirchliche Feste und Gedenktage sein. Dazu können der Schule nahestehende Personen wie Vertreter der Kirchen eingeladen werden (Ziffer 532). Wo sich das Schulleben mit kirchlichen Festen berührt, soll sich die Schule nach Möglichkeit an ihnen beteiligen (Ziffer 533).

⁸³⁾ Zur Teilnahme am Tag der Firmung, an der Schulbeichte und der Schulkommunion für die erforderliche Zeit, Schüler der beiden letzten Jahrgänge zur Teilnahme an einem Einkehrtage erhalten die Kinder schulfrei. Die Pfarrämter oder die Religionslehrer verständigen vorher den Klassenlehrer (Ziffer 275 der Landesvolksschulordnung von 1959). Der Religionslehrer einer katholischen Bekenntnisschule darf am Schwarzen Brett der Schule die Zeiten der Schulgottesdienstes bekanntgeben (EntschlieÙung vom 20. 3. 1956: Amtsblatt der Erzdiözese München-Freising 1956 S. 125). Die Schüler höherer Lehranstalten sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen; darüber hinaus sollen sie die Vorschriften ihres Bekenntnisses über die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen befolgen (Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 17. 5. 1957: BayBSVK S. 2351, § 14 Abs. 4).

⁸⁴⁾ BayVerf Art. 137 Abs. 1. Aufschlußreich ist Ziffer 53 der Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 15. 2. 1958 (KMBl. S. 49): »Nach Artikel 137 Abschn. 1 der Bayerischen Verfassung ist es Sache der Erziehungsberechtigten, um die Erfüllung der religiösen Verpflichtungen ihrer Kinder besorgt zu sein. Die Schule unterstützt den Willen der Eltern bei dieser Erziehungsaufgabe, soweit sich Möglichkeiten dazu bieten. Durch die Einrichtung von Schulgottesdiensten, Schulanachten und Schulgebet, aber auch durch die Sicherung der Sonntagsheiligung kann sie eine bedeutsame Hilfe leisten.«

⁸⁵⁾ c. 1381 § 2.

⁸⁶⁾ c. 469.

⁸⁷⁾ c. 1382.

die der Staat für sich in Anspruch nimmt, sondern eine sachlich beschränkte, den religiös-sittlichen Bereich umfassende Aufsicht.

2. Das bayerische Schulrecht kommt der Kirche hinsichtlich der geforderten Aufsicht entgegen, räumt aber den Ortsobherhirten kein allgemeines Visitationsrecht hinsichtlich der religiös-sittlichen Erziehung in den Schulen ein.

a) Beanstandungsrecht.

Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben⁸⁸⁾ der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen⁸⁹⁾ im Unterrichte, bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird⁹⁰⁾.

Dieses Beanstandungsrecht ist nur für den Fall von Beobachtungen oder Anzeigen gewährt; es gibt kein Besuchsrecht in den sog. profanen Fächern. Es räumt keine dienstaufsichtlichen Befugnisse gegenüber den Lehrkräften ein⁹¹⁾. Es erstreckt sich aber auch auf die Lernmittel⁹²⁾.

b) Mitarbeit in Schulpflegschaft und Berufsschulbeirat.

Die Mitarbeit kirchlicher Vertreter in Schulpflegschaft und Berufsschulbeirat ermöglicht es, auch hier kirchliche Grundsätze geltend zu machen.

(1) Schulpflegschaft.

Die Schulpflege ist die Sorge für alle Maßnahmen und Einrichtungen, die der Förderung der äußeren Schulverhältnisse und der Unterstützung der Erziehung der schulpflichtigen Jugend in und außerhalb der Schule dienen⁹³⁾. Träger

⁸⁸⁾ Vgl. dazu die Bek. über Mitteilungen bei Verfehlungen von Hochschülern und Schülern sowie bei strafbaren Handlungen an Schülern vom 19. 9. 1956 (BayBSVK S. 2059), besonders Ziffer III, sowie die EntschlieÙung über den Schutz der Jugend vor den Gefahren des Alkohols und des Rauchens vom 27. 1. 1959 (Beiblatt zum KMBI. 1959 S. 77).

⁸⁹⁾ Vgl. dazu BayVerf Art. 136 Abs. 1; EntschlieÙungen vom 1. und 5. 12. 1950 (BayBSVK S. 629; 630), jetzt überholt durch Ziffer 501 der Landesvolksschulordnung von 1959 über die Achtung der religiösen Empfindungen aller; endlich Abschnitt IV Ziffer 12 der allgemeinen Richtlinien des Bildungsplanes für die bayerischen Volksschulen vom 27. 9. 1955 (BayBSVK S. 1699).

⁹⁰⁾ BayK Art. 8 § 2.

⁹¹⁾ Die Regierungserklärung vom 14. 1. 1925 sagt dazu: »Die staatliche Schulaufsicht wird aufrecht erhalten. Eine Wiedereinführung der früheren geistlichen Schulaufsicht steht nicht in Frage. Am § 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. 8. 1922 wird festgehalten. Seine Bestimmungen kommen bezüglich des Religionsunterrichtes an den übrigen Lehranstalten zur entsprechenden Anwendung. Der kirchlichen Oberbehörde oder deren Beauftragten sind bei Ausübung des Rechtes zum Besuche des Religionsunterrichtes und des Rechtes zu allenfallsigen Beanstandungen des Unterrichtes in den weltlichen Fächern dienstaufsichtliche Befugnisse gegenüber dem Lehrpersonal nicht eingeräumt. Im Falle von Beanstandungen kommt die der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung nach Maßgabe staatlicher Bestimmungen dem Staate zu.«

⁹²⁾ Bei Anträgen auf Aufnahme eines Lernmittels in das amtliche Lernmittelverzeichnis, die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen sind, sind Gutachten von Sachverständigen einzuholen; gegebenenfalls ist das Lernmittel auch der beteiligten kirchlichen Oberbehörde zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerung zuzuleiten (Bek. vom 16. 10. 1928: BayBSVK S. 166, Ziffer 8). Daß es sich hierbei nicht um Lernmittel für den Religionsunterricht handelt, geht daraus hervor, daß von der Notwendigkeit der kirchlichen Genehmigung zu ihrer Zulassung bereits in Ziffer 4 der Bek. die Rede ist.

⁹³⁾ Bek. zum Vollzug des Schulpflegegesetzes vom 14. 12. 1948 (BayBSVK S. 322) Ziffer 1; vgl. § 1 des Gesetzes über die Schulpflege an den Volksschulen vom 27. 7. 1948 (BayBSVK S. 311 = BayBS II S. 593). Die Schulpflegschaft ist insbesondere gutachtlich zu hören bei der Errichtung von öffentlichen Volksschulen und der Bildung der Schulpflegel sowie in strittigen Fällen bei der Besetzung der Lehrstellen an Gemeinschaftsschulen (Schulorganisationsgesetz § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 2; Ausführungsbekanntmachung dazu Ziffer 3 Abs. II und V, Ziffer 6; vgl. Vischer S. 15).

der Schulpflege ist die Schulpflegschaft. Sie wird grundsätzlich für jede öffentliche Volksschule gebildet. Ihr gehört u. a. der katholische Pfarrvorstand an, in dessen Pfarrei die Schule liegt, wenn aus seiner Pfarrei bekenntnisangehörige Kinder der Schule zugeteilt sind⁹⁴).

Religionslehrer sind für die Wahl der Lehrervertreter der Schulpflegschaft unter bestimmten Voraussetzungen aktiv und passiv wahlberechtigt⁹⁵).

(2) Berufsschulbeirat.

Dem Berufsschulbeirat obliegt die Förderung der Beziehungen zwischen Berufsschule, Elternhaus, Lehrbetrieb und Wirtschaft, die Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohle der Schule und der Schüler dienen, und die Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse⁹⁶). Ihm gehört ein Vertreter der beteiligten Religionsgesellschaften an⁹⁷).

(3) Elternbeiräte an mittleren und höheren Schulen.

Den Elternbeiräten an mittleren und höheren Schulen gehören Vertreter der Religionsgemeinschaften nicht an⁹⁸).

V. Kirchliche Schulen

1. Die Kirche nimmt für sich das Recht in Anspruch, Schulen aller Wissenszweige zu errichten⁹⁹). Indes soll nur an Orten, die keine Grund- und Mittelschulen

⁹⁴) Schulpflegegesetz § 4 Abs. 1–4; Bek. dazu Ziffer 29. – Der Stadtschulpflegschaft (d. i. die übergeordnete Schulpflegschaft für eine kreisfreie Stadt) gehört auch ein Pfarrvorstand als Mitglied an, den die kirchliche Oberbehörde abordnet (Schulpflegegesetz § 12 Abs. 1 S. 1; Bek. dazu Ziffer 46 Abs. 1). In Gemeinden, in denen mehr als sechs Pfarreien eines Bekenntnisses bestehen, können zwei Pfarrvorstände abgeordnet werden (Schulpflegegesetz § 12 Abs. 1 S. 2).

⁹⁵) Die Lehrervertreter der Schulpflegschaft werden von den Volksschullehrern, Volksschulfachlehrern und hauptamtlichen Religionslehrern der Schule auf die gleiche Amtsdauer wie die Elternvertreter (4 Jahre) gewählt (Schulpflegegesetz § 7 Abs. 2). Die Volksschulfachlehrer und die hauptamtlichen Religionslehrer sind nur an der Schule wahlberechtigt, an der sie überwiegend tätig sind (Schulpflegegesetz § 7 Abs. 3; Bek. Ziffer 36 Abs. 3). Nebenamtliche Fachlehrer und nebenamtliche Religionslehrer sind unter der Voraussetzung wahlberechtigt, daß sie regelmäßig mindestens in zehn Wochenstunden Unterricht an Volksschulen erteilen. Auch sie sind nur an der Schule wahlberechtigt, an der sie überwiegend tätig sind (Schulpflegegesetz § 7 Abs. 4; Bek. Ziffer 36 Abs. 4). Wählbar sind die Wahlberechtigten (Schulpflegegesetz § 7 Abs. 5; Bek. Ziffer 36).

⁹⁶) Berufsschulgesetz vom 25. 3. 1953 (BayBSVK S. 1016 = BayBS II S. 595) § 33; Bek. zur Ausführung des Berufsschulgesetzes vom 18. 1. 1954 (BayBSVK S. 1227) Ziffer 41.

⁹⁷) Berufsschulgesetz § 30 Abs. 1 und 2. Als beteiligt gelten jene Religionsgemeinschaften, in deren Bekenntnis an der Schule Religionsunterricht erteilt wird (J. Mayer, Das Berufsschulgesetz, [München 1955] 58). Die Vertretung der beteiligten Religionsgemeinschaften im Berufsschulbeirat haben in der Regel die Pfarrvorstände der betreffenden Bekenntnisse wahrzunehmen. Sie sind von Amts wegen Mitglieder der Berufsschulbeiräte an den Berufsschulen, die in ihrer Pfarrei liegen (Bek. Ziffer 39 Buchst. c). Die Vertreter der Religionsgemeinschaften gehören den Beiräten solange an, als sie ihr Hauptamt bekleiden. Scheiden sie vor Ablauf der dreijährigen Periode aus ihrem Hauptamt aus, dann endet auch ihre Mitgliedschaft und geht auf den Nachfolger im Hauptamt über. Bleiben sie jeweils über die dreijährige Periode hinaus im Hauptamt, so gehören sie auch den neugebildeten Beiräten wieder als Mitglieder an (Berufsschulgesetz § 32; Bek. Ziffer 40). An diesen Vorschriften hat die Verordnung über die Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz in der Fassung der Bek. vom 12. 12. 1958 (KMBl. S. 117) nichts geändert.

⁹⁸) Vgl. die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern vom 29. 6. 1957 (BayBSVK S. 2543) § 38 Abs. 3; Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 17. 5. 1957 (BayBSVK S. 2351) § 38 Abs. 3. In den Elternbeiräten an diesen Schulen können jedoch Geistliche als Leiter von Erziehungsanstalten, deren Zöglinge die betreffenden Schulen besuchen, zu finden sein (vgl. Bek. vom 7. 1. 1953: BayBSVK S. 1000, § 2 Abs. 1).

⁹⁹) c. 1375. Vgl. P. Westhoff, *Das Grundrecht der freien Schule*: Grundsätze katholischer Schulpolitik (Freiburg 1958) 189–209.

mit pflichtmäßigem katholischen Religionsunterricht gemäß c. 1373 haben, vor allem seitens des Ortsobherhirten darauf hingewirkt werden, daß entsprechende kirchliche Schulen errichtet werden¹⁰⁰).

2. Das bayerische Schulrecht eröffnet durch seine Privatschulgesetzgebung grundsätzlich die Möglichkeit zur Errichtung kirchlicher Schulen, insbesondere von mittleren und höheren Lehranstalten.

a) Anerkennung der Kirche als Bildungsträger.

Da die Kirche verfassungsrechtlich als Bildungsträger anerkannt ist¹⁰¹), kann privaten Schulen von Orden und religiösen Kongregationen der Charakter einer öffentlichen Schule verliehen werden¹⁰²).

b) Errichtung von Privatschulen.

(1) Im allgemeinen.

Nach Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes wird das Recht zur Errichtung von privaten Schulen gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung setzt vor allem voraus, daß die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Die Errichtung privater mittlerer und höherer Schulen ist also bei Erfüllung der Voraussetzungen ohne weiteres möglich; eine Bedürfnisprüfung ist unzulässig.

Anders steht es mit den privaten Volksschulen. Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht¹⁰³).

Jede private Volksschule bedarf also ebenfalls der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die Regierung. Sind die Voraussetzungen des Art. 7 GG gegeben, muß die Regierung die private Volksschule genehmigen¹⁰⁴).

(2) Bekenntnisunderschulen.

Für Angehörige eines christlichen Bekenntnisses ist auf Antrag die Errichtung einer privaten Volksschule mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule, die Erfüllung der Bedingungen des Art. 7 Abs. 4 und 5 GG vorausgesetzt, zu genehmigen, wenn ihnen eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses nicht zur Verfügung steht¹⁰⁵).

(3) Privatschulen von Orden und religiösen Kongregationen.

Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allgemeinen gesetz-

¹⁰⁰) c. 1379 § 1.

¹⁰¹) BayVerf Art. 133 Abs. 1 S. 3.

¹⁰²) BayK Art. 9 § 2.

¹⁰³) Vgl. auch BayVerf Art. 134, besonders Abs. 3.

¹⁰⁴) J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 46. Vgl. die Bek. zum Schulorganisationsgesetz Ziffer 21 Abs. II. Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht, kann bei Verweigerung der Genehmigung oder bei Auferlegung von Bedingungen nach vorhergegangenem Einspruchsverfahren Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erhoben werden (ebenda; vgl. Vischer S. 17).

¹⁰⁵) BayVerf Art. 134 Abs. 3; Schulorganisationsgesetz § 17 Abs. 1; Bek. dazu Ziffer 23 Abs. I.

lichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen¹⁰⁶).

c) Unterrichtserteilung an öffentlichen Schulen durch kirchliche Genossenschaften.

Der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen wird regelmäßig von staatlichen Lehrkräften erteilt. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Erziehungsberechtigten kann jedoch eine kirchliche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichts an einer Bekenntnisschule betraut werden. Der Auftrag wird von der Regierung der Genossenschaft als solcher erteilt. Die Leitung der Genossenschaft erhält damit das Recht und übernimmt die Pflicht, die Lehrerstellen an dieser Volksschule mit Angehörigen ihrer Genossenschaft, die die allgemeinen Voraussetzungen für das Lehramt an den Volksschulen erfüllen, zu besetzen. Von der getroffenen Wahl ist der Regierung Meldung zu machen. Diese überprüft sie schulaufsichtlich, um je nach dem Ergebnis die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Der öffentliche Charakter der Volksschule, die Vorschriften über die Schulpflegschaft und die Schulpflicht werden durch die Beauftragung nicht berührt. Auf Antrag muß die schulische Versorgung der Minderheit in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes sichergestellt werden; solange sich Schüler einer Bekenntnisminderheit in der Schule befinden, muß auf ihre religiösen Empfindungen Rücksicht genommen werden¹⁰⁷).

Würdigung

Das geltende bayerische Schulrecht¹⁰⁸) wird den kirchlichen Belangen in sehr weitem Umfange gerecht. Die Verankerung der wesentlichen kirchlichen Ansprüche in der Verfassung und einem völkerrechtlichen Verträge lassen eine stärkere Sicherung überhaupt nicht mehr zu. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß das Recht das Leben nicht zeugt, sondern nur schützen und bewahren kann. Was rechtlich gesichert werden soll, muß in sich und aus sich lebendig sein. Das Leben vermag das Gesetz den von ihm geschaffenen Institutionen nicht einzuhauchen. Hier liegt die gewaltige Aufgabe der Kirche, ihrer Hirten und ihrer Gläubigen: der Chance, die der Gesetzgeber ihr gab, gerecht zu werden.

¹⁰⁶) BayK Art. 9 § 1.

¹⁰⁷) Vischer, 16. Vgl. Schulorganisationsgesetz §§ 9 und 13; Bek. dazu Ziffer 18; Entschluß vom 17. 5. 1958 über den Vollzug des Art. 17 Schulbedarfsgesetz: Besoldung von klösterlichen Lehrkräften (KMBI. S. 169). S. auch J. Mayer, *Schulorganisationsgesetz*, 29 ff.

¹⁰⁸) Die Untersuchung wurde am 1. 10. 1959 abgeschlossen.